

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **09. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. **Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist in 13 Wahlbezirke eingeteilt und richtet dazu folgende Wahllokale ein:

Wahlbezirk 001:	Osterburg	
Wahlraum:	Mehrzweckraum Gymnasium, Werbener Straße 1	barrierefrei
Wahlbezirk 002:	Osterburg	
Wahlraum:	Schülertreff der Grundschule am Hain, Hainstraße 14	barrierefrei
Wahlbezirk 003:	Osterburg	
Wahlraum:	Sporthalle Sekundarschule, Ballerstedter Straße 50	barrierefrei
Wahlbezirk 004:	Ballerstedt	
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Triftweg 20	barrierefrei
Wahlbezirk 005:	Düsedau	
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Alte Düsedauer Dorfstraße 31	barrierefrei
Wahlbezirk 006:	Erxleben	
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Möckern 5	barrierefrei
Wahlbezirk 007:	Flessau	
Wahlraum:	Mensa der Grundschule, Flessauer Bahnhofstraße 12	barrierefrei
Wahlbezirk 008:	Gladigau	
Wahlraum:	Vereinshaus, Alte Schule, Gladigauer Schulstraße 11	barrierefrei
Wahlbezirk 009:	Königsmark	
Wahlraum:	Kindergarten, Chr. v. Königsmarck Straße 12	barrierefrei
Wahlbezirk 010:	Krevese	
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Am Gänseberg 4	barrierefrei
Wahlbezirk 011:	Meseberg	
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Königsmarker Straße 13	barrierefrei
Wahlbezirk 012:	Rossau	
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Stapler Weg 24	barrierefrei
Wahlbezirk 013:	Walsleben	
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 16	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **15:00 Uhr im Winkelmann-Gymnasium – Haus B, Moltkestraße 32 in 39576 Hansestadt Stendal** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Hansestadt Osterburg (Altmark), den 28.05.2024

Nico Schulz
Bürgermeister